



Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum Entwurf der Expertenkommission „Reform der Notarkosten“

**erarbeitet vom Ausschuss Anwaltsnotariat
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

RAin und Notarin Julia **Eis**
RAin und Notarin Petra **Schulze-Grönda**
RAuN Fritz **Graf**, Vorsitzender, Berichterstatter
RAuN Karl Friedrich **Hofmeister**
RAuN Gerd-Walter **Jung**
RAuN Dr. Christian **Schäfer**
RAuN Michael **Schlüter**
RAuN Manfred **Schmitz-Henrich**

RAin Julia **von Seltmann**, Berlin, BRAK

September 2009
BRAK-Stellungnahme-Nr. 28/2009

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Juristische Wochenzeitschrift

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 151.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Expertenkommission „Reform der Notarkosten“ Stellung zu nehmen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Absicht der Expertenkommission, durch die Novelle des Notarkostenrechts das Recht einfacher und transparenter zu machen und zugleich die Modernisierung des Justizkostenrechts abzurunden. Ebenso begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer den Hinweis der Kommission, dass eine angemessene Anpassung der seit 1986 unverändert gebliebenen Gebühren für dringend erforderlich gehalten wird.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

I.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schließt sich der Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 21.08.2009 an.

Darüber hinaus wird zu den für besonders wichtig gehaltenen Punkten wie folgt Stellung genommen:

II.

1. Anpassung der Gebührentabelle

Notare sind „unabhängige Träger“ eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO). Sie erheben als selbständige und unabhängige Amtsträger Gebühren von denjenigen, die ihre Amtstätigkeit in Anspruch nehmen. Die Gebühren sind dazu bestimmt, die wirtschaftliche Lebensgrundlage des Notars und seine persönliche Unabhängigkeit zu sichern.

Die Voraussetzungen und die Höhe dieser Entgelte werden vom Staat bestimmt und gesetzlich festgelegt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die für die Unabhängigkeit erforderlichen wirtschaftlichen Grundlagen durch angemessene Gebühren zu schaffen, die „der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen sind und dadurch ein leistungsfähiges Notariat sichern“, (BVerfG DNotZ 1978, 412, 419).

Die Gebührentabelle zur KostO gilt seit 1986. Durch die jahrzehntelange unveränderte Gebührenstruktur haben die Notare – inflationsbedingt – bis heute erhebliche wirtschaftliche Nachteile hinnehmen müssen.

Die Erläuterungen der Expertenkommission heben auf Seite 59 des Entwurfs hervor, dass die Anpassung der Notargebühren an die allgemeine Entwicklung der Situation Rechnung tragen soll. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält daher eine angemessene lineare Anhebung für dringend erforderlich. Die vorgesehene strukturelle Gebührenverbesserung reicht aus der Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht aus. In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 01.03.1978 (DNotZ 1978, 412 ff.) hingewiesen:

„Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass bei der Frage, ob die Gebührenordnungen dem Notar insgesamt ein angemessenes Einkommen gewährleisten, nicht auf jedes einzelne Urkundsgeschäft, sondern auf die Gesamtheit und bei Anwaltsnotaren auf den auf das Notariat entfallenden Anteil abgestellt wird.“

2. Zu den einzelnen Gebührevorschriften

a) Zu § 13 des Entwurfs

§ 13 soll an die Stelle des geltenden § 30 KostO treten. Bereits nach der geltenden Kostenordnung sind Gebühren zum Teil unangemessen niedrig. Dazu gehören unter anderem Anmeldungen zum Vereinsregister und notarielle Tätigkeiten im Zuge der Vorbereitung, Einleitung und Durchführung von Adoptionsverfahren. Diese Tätigkeiten sind für den Notar in besonderem Maße zeitaufwendig und erfordern eine hohe Verantwortung.

Wenn dann unter den Voraussetzungen von § 13 Abs. 3 des Entwurfs der Geschäftswert mit lediglich 5.000 Euro zugrunde gelegt wird, führt dies gegenüber der geltenden Kostenordnung zu einer Gebührenerhöhung, die betragsmäßig mit 44 Euro nennenswert nicht ins Gewicht fällt und nicht in vertretbarem Verhältnis zum Aufwand steht.

b) Zu § 24 des Entwurfs

Durch § 24 des Entwurfs der Expertenkommission wird das Bewertungsprivileg von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz aus dem geltenden § 19 KostO übernommen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Einheitswert keine geeignete Bezugsgröße darstellt. Spätestens seit der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Einheitswertbesteuerung ist es erforderlich, an eine neue Bezugsgröße anzuknüpfen. Hier böten sich insbesondere die Vorschriften des Bewertungsgesetzes als Vorbild an. Sofern am Einheitswert als Bezugsgröße festgehalten werden soll, ist eine Anpassung der Werte erforderlich, da zu berücksichtigen ist, dass die Einheitswerte seit 1964 nicht fortgeschrieben wurden, die Grundstückswerte seitdem jedoch erheblich gestiegen sind. Das Vierfache des Einheitswertes ist somit nicht mehr angemessen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass § 19 Abs. 4 KostO mit dem Gesetz zur Regelung des Geschäftswertes bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebsübergaben etc. vom 15.06.1989 eingefügt wurde. Die Regelung soll dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Fortführung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe im Familienbesitz Rechnung tragen (BayObLG MittBayNot 1992, 416). Leitbild war zur damaligen Zeit der bäuerliche Familienbetrieb. Seit dem am 01.07.1989 in Kraft getretenen Gesetz ist es zu einem Strukturwandel gekommen. Das dem § 19 KostO entsprechende Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebs ist aufgegeben oder zumindest erheblich aufgeweicht worden. An seine Stelle sind landwirtschaftliche Großbetriebe getreten. Dieser Entwicklung muss Rechnung getragen werden, indem zumin-

dest eine eigene Regelung für solche Großbetriebe, die dem Leitbild des geltenden § 19 Abs. 4 KostO nicht entsprechen, geschaffen wird.

Hier sollten geeignete Abgrenzungskriterien formuliert werden, auch wenn sich die Expertenkommission nach ausgiebiger Diskussion gegen eine Normierung einer Obergrenze ausgesprochen hat.

c) Zu § 38 des Entwurfs

Die vorgesehene Einschränkung „ (...), wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.“ ist nicht praxistauglich und sollte gestrichen werden.

d) Zu § 51 des Entwurfs

Von der Beschränkung des Geschäftswertes auf höchstens 500.000 Euro nach Abs. 4 sollte die Beurkundung einer allgemeinen Vollmacht ausgenommen werden.

e) Zu § 53 des Entwurfs

Güterrechtliche Vereinbarungen, die anlässlich einer konkreten Scheidungsabsicht der Beteiligten beurkundet werden, können zwangsläufig nicht nur für die Restlaufzeit der Ehe Bedeutung haben, zumal – häufig – erbrechtliche Regelungen in diesem Zusammenhang ebenfalls getroffen werden. Die Annahme eines Geschäftswertes von 30 % erscheint deshalb sachlich nicht gerechtfertigt.

f) Zu § 55 des Entwurfs

Die in Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Beschränkung auf 30 % des Wertes sollte entsprechend den Ausführungen zu § 53 des Entwurfes gestrichen werden.

g) Zu § 56 des Entwurfs

Aus den in den Erläuterungen (S. 93 des Entwurfs) genannten Gründen kann – wie bisher – ein Schuldenabzug in voller Höhe erfolgen.

3. Zum Gebührenverzeichnis

a) Zu Nr. 25100

Die derzeitige Rahmenobergrenze von 130,00 Euro ist sachgerecht. Eine Reduzierung ist nicht angezeigt.

b) Zu Nr. 25101

Es ist in erster Linie Aufgabe des Verwalters, den Nachweis seiner Bestellung zu führen. Wenn der Notar dies übernimmt, ist das regelmäßig mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. Dieser Aufwand kann mit einer Festgebühr von nur 20,00 Euro nicht angemessen abgegolten werden.

c) Zu Nr. 26000

Angemessen ist eine Zusatzgebühr von pauschal 30,00 Euro für Tätigkeiten, die auf Verlangen eines Beteiligten an Sonnabenden, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie an Werktagen außerhalb der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgenommen werden.

* * *